

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG)1907/2006



Handelsname: Glasreiniger
Überarbeitet am: 15.02.2015
Druckdatum: 15.02.2015

Version: 4.0.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Glasreiniger

Wasserlöslich, zur Reinigung von Glasoberflächen

Handelsname: Glasreiniger wasserlöslich
EG-Name: Wasser
(Hauptbestandteil, ~85%)
Andere Namen: Wasser
EG-Nr.: 231-791-2
CAS-Nr.: 7732-18-5
REACH Registrierungsnr.: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs: Streifenfreie Reinigung von Glasflächen
Abgeratene Verwendungen des Stoffs/Gemischs: Andere als die oben genannten, identifizierten Verwendungen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
Paca GmbH
Bodenseestrasse 48
82194 Gröbenzell
Deutschland

Telefon: +49 (8142) 422350
Telefax: +49 (8142) 4223550
E-Mail (fachkundige Person): info@paca.de (Claus Geiser)

1.4 Notrufnummer

Paca GmbH
Telefon: +49 (8142) 422350
(Mo-Fr von 8:00 bis 17:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Entzündbare Flüssigkeit; Kategorie 2 H225
STOT SE 3; H336

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG

R67

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine Kennzeichnung

2.2.2 Nach Richtlinie 1999/45/EG

Keine Kennzeichnung

2.3 Sonstige Gefahren

Gefahren für die menschliche Gesundheit

Narkotisierende Wirkung. Verursacht schwere Augenreizung.

Umweltgefahren

Die Inhaltsstoffe dieses Produkts erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemische

Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.	Gehalt (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
Propan-2-ol	200-661-7	67-63-0	~10	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	F; R11 Xi; R36 R67

Beschreibung: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:** Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
- Nach Einatmen:** Möglicher Hustenreiz mit Brustbeklemmung. Exposition kann Husten oder Keuchen verursachen. Frischluft zuführen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt:** Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife, nachspülen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt:** Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt rufen.
- Selbstschutz:** Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Folgende Symptome können akut oder verzögert auftreten: Hustenreiz,

Brustbeklemmung, Keuchen, leichte Hautreizung, Augenreizung, Rötung der Augen, Tränenfluss, Wundheit und Rötung von Mund und Rachen nach Verschlucken, Schläfrigkeit, Benommenheit, Bewusstlosigkeit (narkotisierende Wirkung).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

geeignet: Alkoholbeständiger Schaum. Wassersprühstrahl. Kohlendioxid (CO₂). Trockener Sand.
ungeeignet: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt ist gemäß Flammstrahl-/fasstest nicht entzündlich. Behälter steht unter Druck. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr/Explosionsgefahr. Bei Brand können giftige Gase entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Siehe Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Universalbinder) aufnehmen. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Informationen zu Notfallkontaktdaten. Siehe Abschnitt 8 für Hinweise zur persönlichen Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweis zum sicheren Umgang

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit der Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Für ausreichende Lüftung sorgen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Hinweis zum Brand- und Explosionsschutz

Nicht gegen Flamme, auf glühenden Gegenstand oder andere Zündquellen sprühen. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen**

Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Behälter an einem kühlen, trockenen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Zugang nur berechtigten Personen erlauben. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

Verpackungsmaterialien

Im Originalbehälter lagern/aufbewahren. Auch nach Gebrauch Behälter nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Behälter einer zugelassenen Problemabfallentsorgung zuführen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Die technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen sind zu beachten.

Lagerklasse: 2B Druckgaspackungen (Aerosoldosen)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter****8.1.1 Expositionsgrenzwerte****Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)**

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	CAS-Nr.	Arbeitsplatzgrenzwert				Spitzen- begrenzung	Quelle, Bemerkung
			Langzeit		Kurzzeit			
			mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)		
AGW (DE)	Propan-2-ol	67-63-0	500	200	1000	400	2(II)	TRGS 900, DFG, Y; GESTIS Int. Limit Values

Biologische Grenzwerte (BGW)

Stoffname	CAS-Nr.	Parameter	BGW	Untersuchungs- material	Probenahmezeitpunkt	Quelle, Bemerkung
2-Propanol	67-63-0	Aceton	50 mg/l	Urin / Vollblut	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903

8.1.2 DNEL und PNEC Werte**DNEL Werte**

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	Kurzzeit (akut) / Langzeit (wiederholt)	Industrie / Gewerbe / Verbraucher	DNEL
Propan-2-ol	67-63-0	Inhalation	Langzeit – systemische Effekte	Arbeiter	500 mg/m ³
		Dermal	Langzeit – systemische Effekte	Arbeiter	888 mg/kg bw/d

PNEC Werte

Stoffname	CAS-Nr.	Medium	PNEC
-----------	---------	--------	------

Propan-2-ol	67-63-0	Süßwasser	140,9 mg/l
		Meerwasser	140,9 mg/l
		Sporadische Freisetzung	140,9 mg/l
		Kläranlage (STP)	2251 mg/l
		Sediment (Süßwasser)	552 mg/kg dw
		Sediment (Meerwasser)	552 mg/kg dw
		Boden	28 mg/kg dw
		Sekundäre Vergiftung	160 mg/kg Futter

Control Banding

Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

Schutzniveau und Art der notwendigen Kontrollmaßnahmen hängt von den möglichen Belastungsbedingungen ab. Kontrollen auf der Basis einer Risikobeurteilung der Bedingungen vor Ort auswählen. Geeignete Maßnahmen sind: Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stellen (Augendusche), angemessene Belüftung sicherstellen, um die Konzentrationen in der Luft unterhalb der Expositionsrichtlinien/-grenzen zu halten. Es wird eine lokale Absaugung empfohlen. Die Überwachung der Luftkonzentration der Substanzen am Arbeitsplatz kann erforderlich sein, um die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und die Angemessenheit der Expositionskontrollen zu garantieren. Für einige Substanzen kann auch ein arbeitsmedizinisches Biomonitoring angebracht sein. Einige Quellen für empfohlene Verfahren zur Überwachung der Luftkonzentration sind nachfolgend angegeben:

National Institute of Occupational Safety and Health (NIOSH), USA: Manual of Analytical Methods

<http://www.cdc.gov/niosh/nmam/nmammenu.html>

Occupational Safety and Health Administration (OSHA), USA: Sampling and Analytical Methods

<http://www.oshaslc.gov/dts/sltc/methods/toc.html>

Health and Safety Executive (HSE), UK: Methods for the Determination of Hazardous Substances

<http://www.hsl.gov.uk/publications/mdhs.aspx>

Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit (BIA), Germany <http://www.hvbg.de/d/bia/index.html>

L'Institut National de Recherche et de Sécurité, (INRS), France

http://www.inrs.fr/securite/hygiene_securite_travail.html

Umgang mit Chemikalien

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

Empfehlung: Persönliche Schutzausrüstung (Augenschutz) verwenden. Nur passende, bequem sitzende und saubere Kleidung tragen. Beschmutzte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden! Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Geeigneter Atemschutz bei unzureichender Belüftung: Gasfilter für organische Gase/Dämpfe (Siedepunkt > 65°C, Filtertyp A, Kennfarbe braun; EN-Normen: EN 136, 140)

Handschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Handschutz nicht erforderlich. Empfehlung: Einmalhandschuhe tragen.

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille tragen. (EN166)

Körperschutz

Empfehlung: hochgeschlossene Kleidung und Schuhe tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Inhalt/Behälter gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Siehe Abschnitt 7.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Erscheinungsbild**

Aggregatzustand: Flüssig
Farbe: Transparent
Geruch: Leicht alkoholisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	Einheit	Bemerkung
Dichte:	0,95		nicht anwendbar
Schüttdichte:			nicht anwendbar
pH:	~7		
Siedepunkt / -bereich:			nicht anwendbar
Flammpunkt:	>60°		nicht anwendbar
Entzündbarkeit:			hochentzündliches Aerosol
Untere Entzündbarkeitsgrenze:			-
Obere Entzündbarkeitsgrenze:			-
Selbstentzündungstemperatur:			nicht anwendbar
Dampfdruck:			nicht anwendbar
Dampfdichte (Luft=1)			keine Daten verfügbar
Löslichkeit in Wasser:			schlecht löslich
Verdunstungszahl:			nicht anwendbar
Viskosität:			nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt: ~10 Gew.-%
Treibstoffgehalt: Gew.-%
Kritische Temperatur: 12 °C Propanol

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Behälter steht unter Druck. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr. Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzen, offene Flammen und andere Zündquellen. Nicht gegen Flamme, auf glühenden Gegenstand oder andere Zündquellen sprühen. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Fernhalten von: Oxidationsmitteln, Säuren, Alkalimetallen, Erdalkalimetallen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Bei Brand können giftige Gase entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nach uns vorliegenden Erkenntnissen sind auch bei langandauerndem Kontakt mit dem Produkt keine Gesundheitsschäden aufgetreten. Nachfolgend sind Angaben zu den Inhaltsstoffen des Produkts aufgeführt.

Akute Toxizität (Propan-2-ol)

Akute Toxizität, oral, Ratte	LD50: 5,84 g/kg bw
Akute Toxizität, inhalativ, Ratte	LC50: > 10000 ppm (6h)
Akute Toxizität, dermal, Kaninchen	LD50: 16,4 ml/kg bw

11.2 Reizung und Ätzwirkung

Reizwirkung an der Haut	Leichte Hautreizung möglich.
Reizwirkung am Auge	Kann schwere Augenreizung verursachen.
Reizwirkung der Atemwege	Nach Einatmung großer Mengen ist eine Reizung der Atemwege möglich. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen (narkotisierende Wirkung).
Ätzwirkung	Keine

11.3 Sensibilisierung

nicht sensibilisierend

11.4 Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Es liegen keine Informationen vor.

11.5 CMR-Wirkungen

Kanzerogenität	Keine Hinweise auf Kanzerogenität am Menschen vorhanden.
Mutagenität	Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.
Teratogenität	Keine Hinweise auf Entwicklungs- oder Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

11.6 Weitere Information

Für Aufnahmewege und Symptome siehe Abschnitt 4.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxizität

Das Produkt stellt keine akute Gefahr für die Umwelt dar, jedoch ist ein Eintrag in die Umwelt zu vermeiden. Das Produkt ist zertifiziert nach BS EN 1276:1997 und BS EN 1650 (bakterien- und pilztötende Aktivitäten der Formulierung); es enthält 0,27 Massenprozent Biozide. Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Akute Toxizität (Propan-2-ol)

Akute Fischtoxizität (<i>Pimephales promelas</i>)	LC50: > 9640 mg/l (96h)
Akute Daphnientoxizität (<i>Daphnia sp.</i>)	LC50: > 10000 mg/l (24h)
Algentoxizität (<i>Scenedesmus quadricauda</i>)	TGK: 1800 mg/l (8d)
Bakterientoxizität (<i>Pseudomonas putida</i>)	TGK: 3425 mg/l (20h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Kein Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe dieses Produkts erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

1 schwach wassergefährdend (WGK 1)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung/Produkt

Gemäß den behördlichen Vorschriften als gefährlichen Abfall entsorgen. Inhalt/Behälter einer zugelassenen Problemabfallentsorgung zuführen.

Sachgerechte Entsorgung/Verpackung

Verpackungen sind restlos zu entleeren. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Behälter einer zugelassenen Problemabfallentsorgung zuführen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produkts. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden.

Abfallschlüssel Produkt: **07 06 01**

Abfallschlüssel Verpackung: **15 01 02** Verpackungen aus Kunststoffen

Bemerkung

Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche ergänzende örtliche oder nationale Vorschriften für die Entsorgung bestehen können.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN Nummer

1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)

14.3 Transportgefahrenklassen

2

3

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA – DGR:

Nein

Marine pollutant:

No

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen. Siehe ergänzend Abschnitte 6-8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Fracht erfolgt nicht als Massengut sondern als Stückgut, daher nicht zutreffend. Es liegen keine weiteren Informationen vor.

14.8 Weitere Beschränkungen und gesetzliche Bestimmungen

Tunnelbeschränkungscode: 3 (D/E)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen und Richtlinie 2013/10/EU vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG

Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel und allgemeine Biozid-Produkte; Produktart 2: Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens sowie andere Biozid-Produkte; das Produkt ist zertifiziert nach BS EN 1276:1997 und BS EN 1650 (bakterien-

und pilztötende Aktivitäten der Formulierung); es enthält 0,27 Massenprozent Biozide)

Verordnung (EG) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind grundsätzlich zu beachten!

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (DE)

2B Druckgaspackungen (Aerosoldosen)

Wassergefährdungsklasse nach VwVwS (DE)

1 schwach wassergefährdend (WGK 1)

Technische Anleitung Luft (TA-Luft) (DE)

Siehe Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe.

Störfallverordnung (DE)

Zu beachten.

Sonstige Vorschriften

TRGS 200 – Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen

TRGS 201 – Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen

TRGS 500 – Schutzmaßnahmen

TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 555 – Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 600 – Substitution

TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 – Biologische Grenzwerte

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

BGVR

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Inhaltsstoffe dieses Produkts wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Gefahrenhinweise unter Abschnitt 2 und 3

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

R12 Hochentzündlich
R21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34 Verursacht Verätzungen.
R36 Reizt die Augen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.2 Schulungshinweise

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes. Das Produkt soll nur durch Personen gehandhabt werden, die ausreichend über die Arbeitsweise, die gefährlichen Eigenschaften sowie die nötigen Sicherheitsmaßnahmen informiert wurden.

16.3 Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung; es wird jedoch nicht behauptet, dass diese vollständig sind, und sie dürfen daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Die Firma kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.

16.4 Änderungsdocumentation

Alle Abschnitte: komplette Überarbeitung

16.5 Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

16.6 Legende und Begriffserklärung

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
BGVR: Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BGW: Biologischer Grenzwert
bw: Körpergewicht (body weight)
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
DNEL: Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung für den Menschen besteht (Derived No-Effect Level)
dw: Trockengewicht (dry weight)
EC10: Mittlere Effektkonzentration bei der 10% der Testorganismen toxische Wirkungen zeigen (Effect Concentration)
EC50: Mittlere Effektkonzentration bei der 50% der Testorganismen toxische Wirkungen zeigen (Effect Concentration)
LC50: Mittlere Letaldosis (Lethal Concentration)
LD50: Mittlere Letaldosis (Lethal Dose)
PBT: PBT-Stoffe sind persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
PNEC: „abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration“ als vorhergesagte Konzentration bei der keine schädliche Wirkung auf die Umwelt auftritt (Predicted No-Effect Concentration)
TGK: Toxische Grenzkonzentration (toxicity threshold concentration)
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB: vPvB-Stoffe sind sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
Y: Mit der Bemerkung "Y" werden Stoffe ausgewiesen, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden braucht.